

Baubeschreibung

AM Gramzow

Instandsetzung von Fahrbahnschäden

in Fahrbahnen

Abrufvertrag 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3.	Ausgeführte Leistungen	5
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	5
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2.	Angaben zur Baustelle.....	5
2.1.	Lage der Baustelle	5
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6.	Gewässer.....	7
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	7
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	7
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	7
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau).....	7
2.7.4.	Schadstoffbelastung.....	7
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	7
2.10.	Anlagen im Baubereich	8
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	8
3.	Angaben zur Ausführung	9
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	9
3.2.	Bauablauf.....	10
3.3.	Wasserhaltung	11
3.4.	Baubehelfe	11
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	12
3.5.1.	Straßenbau	12
3.6.	Abfälle.....	12
3.6.1.	Allgemeines	12
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	13
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle.....	13
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	13
3.6.5.	Entsorgungskonzept	13

3.7.	Winterbau / Schlechtwetterperioden.....	13
3.8.	Beweissicherung / Zustandsfeststellung.....	13
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	14
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	14
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	14
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	14
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	14
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	14
3.12.	Prüfungen und Nachweise	15
3.12.1.	Erstprüfungen	15
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen.....	15
3.12.3.	Kontrollprüfungen.....	15
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan).....	15
4.	Ausführungsunterlagen.....	16
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	16
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	16
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	16
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	16

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Schadstellensanierung in Asphalt- und Betonfahrbahnen im Bereich der Autobahnmeisterei (AM) Gramzow.

Die Beseitigung der Schäden dient der Wiederherstellung der Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit. Die Schäden sind in allen Fahrstreifen, in Zu- und Abfahrten von Anschlussstellen / Rastanlagen sowie im Standstreifen beider Richtungsfahrbahnen zu verzeichnen.

Hinweis: Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Abrufvertrag. Es besteht kein Anspruch auf die vollständige Abarbeitung der Auftragssumme und Leistungen.

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Bauvorhabens und seiner Durchführung. Der Bieter hat trotzdem die Pflicht der genauen Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse bezüglich des Bauvorhabens und der Ausführung seiner Bauleistungen.

Es handelt sich um einzelne Schadstellen mit unterschiedlicher Größe sowie in örtlich unterschiedlichen Lagebereichen entsprechend der unter 2.1 aufgeführten Streckenabschnitte einschließlich der dazugehörigen Anschlussstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK) sowie Rastanlagen (RA). Die Mindestgröße der Schadstellen beträgt 1,00 m². Ein Abruf zur Schadensbeseitigung kann für jeden Standort innerhalb des Streckenabschnittes der Autobahnmeisterei erfolgen.

Um die Anzahl und Dauer der möglichen Tagesbaustellen zu minieren, werden in der Regel Tagesleistungen von über 40 m² bis 100 m² abgerufen (gilt nur Schadstellen in Asphaltfahrbahnen). Die Mindestgröße der einzelnen Schadstellen beträgt 1,00 m². Der Auftraggeber behält sich vor, auch Tagesleistungen von unter 40,0 m² abzurufen. In diesem Fall können folgende Abrufvarianten zur Ausführung kommen (gilt für Asphaltflächen):

1. Abruf einer Tagesleistung von über 20 m² bis 40 m².
2. Abruf einer Tagesleistung bis 20 m².

In beiden Fällen beträgt die Mindestgröße der einzelnen Schadstellen 1,0 m².

Durch den Auftragnehmer sind folgende tägliche Mindestleistungen zu erbringen:

1. Bei einer abgerufenen Tagesleistung von über 40 m² bis 100 m² ist eine tägliche Mindestleistung von über 40 m² bis 100 m² zu erbringen.
2. Bei einer abgerufenen Tagesleistung von über 20 m² bis 40 m² ist eine tägliche Mindestleistung von über 20 m² bis 40 m² zu erbringen. Die Obergrenze liegt bei 40 m².
3. Bei einer abgerufenen Tagesleistung von bis zu 20 m², definiert die Abrufmenge die tägliche Mindestleistung. Die Obergrenze liegt bei 20 m².

Bei Schadstellen in Betonfahrbahnen, wird eine Tagesleistung von maximal 30 m² abgerufen. Hierbei gilt, dass die abgerufene Menge die tägliche Mindestleistung definiert.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst Arbeiten an der Fahrbahn sowie dazugehörige Leistungen wie z.B. Verkehrssicherungen. Die Baustellenbereiche sind nach Beendigung der Arbeiten und vor Verkehrsfreigabe in geeigneter Weise von jeglichen Rückständen zu reinigen. Diese Aufwendungen sind in die EP der Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Vordersätze der Positionen spiegeln im Allgemeinen die durchschnittliche Ausführungsmenge zurückliegender Abrufverträge im Meistereibereich wider. Die Mengenansätze sind gerundet. Die tatsächliche Leistungsmenge ist von der Schadensentwicklung im Meistereibereich abhängig. Die Anzahl der Einzelabrufe kann variieren und ist von der ausgeschriebenen Sanierungsfläche sowie der mittleren Mindesttagesleistung abhängig. Einzelabrufe beziehen sich im Ansatz auf einen Arbeitstag. Eine Verkehrssicherung bezieht sich im Ansatz auf einen maximal zulässigen Sperrbereich (2.500 m) / Verkehrszeichenplan oder Regelplan gem. Verkehrsraumeinschränkung. In einem Sperrbereich können mehrere Schadstellen liegen. Es sind mehrere Verkehrssicherungen pro Tag möglich. Sämtliche hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Vom Auftraggeber (AG) wurde keine Beweissicherung durchgeführt. Der vorhandene Zustand von Anlagen jeglicher Art im Baustellenbereich ist durch den Auftragnehmer mit geeigneten Methoden zu erfassen und zu dokumentieren.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keine Aussagen zu gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen gemacht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Unterhaltungsleistungen zum gleichen Zeitraum realisiert werden. Hierfür ist vor Baubeginn die entsprechende Abstimmung mit der zuständigen AM und der örtlichen Bauüberwachung zu tätigen.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Baumaßnahmen sind im Land Brandenburg durchzuführen. Die Schadstellen verteilen sich auf allen Fahr- und Standstreifen, in Zu- und Abfahrten von Anschlussstellen/Rastanlagen, auf Parkplätzen, etc. Der Meistereibereich erstreckt sich über:

Autobahnmeisterei	Autobahn	von km	bis km	Insgesamt km
Autobahnmeisterei Gramzow	A11	45,000	109,940	96,940
Hohengüstow, An der Autobahn	A20	297,700	329,700	
17291 Uckerfelde				

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellenbereiche sind über die Autobahnen, deren Anschlussstellen sowie über das untergeordnete Straßennetz erreichbar.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustellen sind über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter

Der Auftraggeber stellt keine Lager- und Arbeitsplätze bereit.

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind vom AN eigenverantwortlich zu beschaffen und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Wasserwirtschaft-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutz- Behörde (UWAB) einzuholen.

Betriebsstoffe (Öle, Benzin etc.) dürfen nur auf versiegelten Flächen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften gelagert werden. Eine Verschmutzung des Bodens/Grundwassers ist auszuschließen, für Schadensersatzansprüche haftet der AN/Verursacher.

Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten (Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze, Plätze für Unterkünfte). Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften ist im vorgelagerten Schutzbereich (Freiraum gemäß RSA) der Verkehrssicherung sowie unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, nicht zulässig.

2.6. Gewässer

Jede Verunreinigung eines vorhandenen Vorfluters ist zu vermeiden. Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des AN. Mögliche Einleitungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden und Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

entfällt

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

entfällt

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

entfällt

2.7.4. Schadstoffbelastung

Entfällt

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Für die aufgebrochenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Das überschüssige Material ist von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und sind damit abgegolten.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Der AN hat sicherzustellen, dass durch die Bauausführung keine Beeinträchtigungen der Umgebung (Gewässer, Böden, Grundwasser u.a.) und der anliegenden Grundstücke durch Bau- und Betriebsstoffe und andere Materialien eintritt. Durch den AN verursachte Schäden gehen zu seinen Lasten.

Wasserschutzgebiete

Folgende Wasserschutzgebiete befinden sich innerhalb des Bauabschnittes:

AM Gramzow: A11 km 99,000 - 102,500

Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzusehen und umzusetzen.

Folgendes ist unter anderem innerhalb von Wasserschutzgebieten zu beachten:

- kein ungeschütztes Lagern von Kraftstoffen, Ölen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen,

- Einhaltung besonderer Betankungsregelungen (z. B. Betankung nur auf geeigneten, gesicherten Flächen),
- Vorhaltung eines Havarie- und Notfallkonzeptes einschließlich geeigneter Bindemittel,
- Geräte und Maschinen sind regelmäßig, mindestens vor jedem Arbeitseinsatz, auf technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren.

Genauer ist den einschlägigen Vorschriften zu entnehmen.

Die hieraus entstehenden Maßnahmen und Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Für die Nutzung von Maschinen und Geräten wird auf die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung verwiesen.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Hierzu ist die „Kabelschutzanweisung“ zu berücksichtigen. Über eventuell querende Leitungen hat sich der AN in Eigenständigkeit bei den zuständigen Medienträgern zu informieren. Bezüglich des autobahn-eigenen Fernmeldekabels hat sich der AN mit der Fernmeldemeisterei in Verbindung zu setzen.

Auskünfte über Kabel der Verkehrsbeeinflussungsanlagen innerhalb der Deckschicht erteilen die entsprechenden Autobahnmeistereien.

Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist während der Bauzeit an der Baustelle vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdungen entstehen. Die Arbeiten sind in Verkehrsrichtung auszuführen.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese ebenfalls mit der zuständigen AM abzustimmen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Baustellenabsicherung ist dem Auftraggeber eine fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Firma zu benennen bzw. ist vom Bieter gemäß Anlage der Nachweis für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS für Autobahnen zu erbringen.

Weiterhin wird für den in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustellen eine Qualifikation auf der Basis des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99) vom AG gefordert.

Der Verantwortliche hat jederzeit Zugriff auf die Baustelle zu besitzen, über Entscheidungsvollmacht zu verfügen und befugt sein, Mängel an der Verkehrssicherung abstellen zu lassen, während und nach der Arbeitszeit erreichbar zu sein.

Für die Sicherung der Baustelle gelten die StVO, die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ RSA 21; ZTV-SA, alle zurzeit gültigen TL und die Festlegungen der Autobahn GmbH des Bundes.

Der AN hat dies bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Kosten, die aus Unkenntnis der Örtlichkeit resultieren, können nicht geltend gemacht werden.

Grundsätzlich ist der Richtungsverkehr während der Baudurchführung auf der gesamten Strecke aufrecht zu erhalten.

Es sind alle erforderlichen Verkehrszeichenpläne zum Antrag für die verkehrsbehördliche Anordnung zu kalkulieren. Es sind auch Begehungen erforderlichenfalls zu berücksichtigen. Die zur Verfügung gestellten VZ- bzw. Regelpläne sind als Grundlage zur Kalkulation der Verkehrssicherung zu verstehen. Evtl. Anpassungen der Pläne durch den Auftragnehmer auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder auf Anweisung der zuständigen Verkehrsbehörde bzw. der zuständigen Autobahnmeisterei sind in diese Position mit einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zuschlagerteilung bei

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
Außenstelle Güstrow
Krakower Chaussee 2a
18273 Güstrow/OT Klueß
Mail: verkehr-mv@autobahn.de

eine verkehrsbehördliche Anordnung für die Einrichtung von „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“ auf Autobahnen zu beantragen.

Die Genehmigung ist als Kopie vor Ort bereit zu halten und ggf. berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Bei allen Verkehrssicherungsmaßnahmen hat ein fachkundiger Ansprechpartner während der Dauer der Sperrmaßnahme vor Ort auf der Baustelle präsent zu sein.

Der Beginn der Arbeiten ohne gültige verkehrsbehördliche Anordnung ist (lt. StVO § 45) unzulässig. Mehraufwendungen aufgrund aktueller Auflagen durch den AG oder die Polizei, die unmittelbar mit der Verkehrssicherung im Baustellenbereich im Zusammenhang stehen, sind durch den AN zu tragen. Die Vergütung der Verkehrssicherung erfolgt entsprechend den vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern, sowie die Kennzeichnung und Beschilderung vorzunehmen.

Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ RSA 21 und Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS), der ZTV-SA, der ASR A5.2 sowie der Berücksichtigung der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV- StVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer unterrichtet in geeigneter Form alle im Baugeschehen Beteiligten. Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Bei parallellaufenden Arbeiten mehrerer AN hat zusammen mit dem AG eine gemeinsame Abstimmung zu erfolgen. Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle darf nur in Fahrtrichtung, mit äußerster Vorsicht und unter Inbetriebnahme der Rundumkennleuchten erfolgen. Es sind die Vorschriften der StVO §35 Abs. 6 bis 8 und dazugehörige VwV-StVO sowie die DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" anzuwenden.

Die Maßnahme ist gemäß der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern. Die direkte Sicherung und Absperrung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Alle für den Zeitraum der Einschränkungen ungültige Verkehrszeichen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und in der Baustellenkalkulation mit einzurechnen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Beschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist.

Die aus den vor genannten Festlegungen entstehenden Kosten sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und sind damit abgegolten.

Der Sperrzeitraum ist auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken und regelt sich im Übrigen durch die Bauvorgaben des AG.

Weiterhin hat der AN eventuelle Unterbrechungen aufgrund entstehender Staubbildung und damit verbundener Anordnung des AG von Arbeitsunterbrechungen einzukalkulieren.

3.2. Bauablauf

Bautätigkeiten sind untersagt von freitags ab 11:00 Uhr bis montags 09:00 Uhr. Arbeitstage, die einem Feiertag vorausgehen, gelten als Freitag und erlauben Arbeiten ebenfalls nur bis 11:00 Uhr. Gilt nicht für einen Havarieeinsatz!

Bei Arbeitsbeginn hat sich der Bauführer bei der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei anzumelden, die Beendigung der Arbeiten ist ebenfalls anzuzeigen.

Die Verkehrssicherung erfolgt während der gesamten Bauausführung mittels Tagesbaustellen. Die Arbeiten sind daher so zu organisieren, dass mit dem Rückbau der Tagesbaustelle die vollständige Befahrbarkeit in dem jeweiligen Sanierungsbereiches wieder gegeben ist.

Der Baufortschritt ist so voranzutreiben, dass die vertraglich gesetzten Termine sicher eingehalten werden können.

Witterungsabhängige Arbeiten müssen in der geeigneten Jahreszeit ausgeführt werden. Regenfälle werden nicht als höhere Gewalt oder unabwendbarer Umstand im Sinne von VOB Teil B, § 7, Nr. 1 angesehen, es sei denn, der AN weist nach, dass sie völlig außergewöhnlich (über den 20-jährigen Höchstwerten) und einmalig waren. Der Nachweis hat mit amtlichem Gutachten zu erfolgen.

Mitteilungs- und Anzeigepflichten des AN insbesondere in schriftlicher Form nach VOB/B und allen weiteren Vertragsbedingungen bleiben davon unberührt.

Über die gesamte Bauzeit muss ständig ein kompetenter Vertreter des AN auf der Baustelle zugegen sein. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Leistungen von NAN ausgeführt werden.

Der AN hat bei der Kalkulation des Angebotes die witterungsbedingten Einschränkungen bei der Auslastung der Gerätekomplexe sowie des Personals zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Die geschädigten Bereiche der Asphaltfahrbahn sind bis auf die Binderschicht bzw. Tragschicht mit Kaltfräsen incl. Selbstaufnahme des Fräsgutes abzufräsen oder durch andere geeignete Maßnahmen aufzunehmen.

Nach dem Fräsen der Flächen sind diese von losem Material zu säubern. Beim Einbau der Asphalttragschicht AC 22 T S bis zu einer Dicke von 10,0 cm bzw. Asphaltbinder AC 16 B S in einer Dicke von 5,0 cm bis 8,0 cm sind die Schichten mit einer Bitumenemulsion gemäß ZTV Asphalt-StB anzuspritzen. In Absprache mit der AM ist ein Einbau von 2 Lagen a 4 cm Gussasphalt möglich.

Der ordnungsgemäße Einbau der Asphalt-schichten hat von Hand zu erfolgen. Der Einbau der Asphalt-schichten auf einem geschlossenen Wasserfilm ist untersagt. Für den Fall ungünstiger Witterungsbedingungen sind durch den AN geeignete Maßnahmen vorzuhalten und durchzuführen, die für die Beseitigung von Oberflächenwasser in den Einbauabschnitten sowie ggf. Vorwärmen der vorhandenen Asphalt-schichten notwendig sind. Die Schicht ist so einzubauen, dass beim Anschluss an den Bestand, Wülste und Überhöhungen vermieden werden. Sämtliche Ansatzstellen sind sauber auszubilden.

Die Abrechnung Asphalttragschicht und Asphaltbinder erfolgt nach Aufmaß (Länge x Breite x Tiefe) und Lieferschein.

Aufwendungen für die Abnahmen von Mindermengen bei Asphaltmischguten, sind in die entsprechende LV-Position einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Durch das Feinfräsen soll die Asphaltfahrbahn eine Verbesserung der Griffigkeit, eine Wiederherstellung des Wasserabflusses oder eine Beseitigung von Unebenheiten erreicht werden. Nach Fertigstellung soll die Fahrbahn ohne besondere Beeinträchtigungen befahren werden können. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Feinfrästechnik einzusetzen.

Anschlüsse

Der Anschluss der neuen Asphaltdeckschicht an die vorhandene Befestigung (längs und quer) ist als Fuge herzustellen. Die Anschlüsse an die bestehende Fahrbahnbefestigung sind nachzuschneiden und zu vergießen.

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

Die Herstellung, Unterhaltung, Umbau und Rückbau von benötigten Arbeitsebenen und Arbeitsrampen jeglicher Art sind in die Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

Sämtliche Baustoffe liefert der Unternehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist. Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stoffen und Bauteilen aller Art werden nicht als Behinderung gem. VOB/B § 6, Ziff. 2 (1) c anerkannt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend der betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Für nicht durch DIN-Vorschriften geregelte Stoffe sind nur solche Stoffe zu verwenden, die in der aktuellen „Liste der geprüften Stoffe und Stoffsysteme für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege“ von der Bundesanstalt für Straßenwesen aufgeführt sind. Für die gelieferten Stoffe hat der Auftragnehmer die Identitätsprüfung durch ein zugelassenes Institut zu erbringen.

Werden andere Materialien verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Analysewerte zu belegen bzw. vom zuständigen Fachplaner zu bestätigen und das Einverständnis des AG zur Ausführung einzuholen. Die geforderten Baustoffgüten sind in den Zeichnungen und im Leistungsverzeichnis vermerkt.

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Böden und Fels einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen ungebundenen bzw. gebundenen Materialien sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß von der Baustelle zu entfernen und einer Wiederverwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Die Aufwendungen für die Entsorgung sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen sind zu beachten. Geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

entfällt

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Liegen die Nachweise Wiegescheine/ Lieferscheine nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

entfällt

3.6.5. Entsorgungskonzept

entfällt

3.7. Winterbau / Schlechtwetterperioden

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwereniszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Zusätzliche Maßnahmen für die Ausführung von Winterbaumaßnahmen entfallen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der ZTV Fug StB 15 für die gesamte Vertragslaufzeit, das schließt auch die Winterjahreszeit mit ein.

3.8. Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellenverkehrswege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von

den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Der mit der Bauausführung beauftragte AN ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen Bestimmungen und Zulassungen, den Vorschriften zum Schutz der am Bau Beschäftigten sowie nach dem Bauvertrag, für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.

Der AN darf Arbeiten erst ausführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen.

Alle erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

Es gelten die technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12). Grundsätzlich bedarf das vorgesehene Dickenmessverfahren vor Beginn der Arbeiten der Bestätigung durch den AG.

3.11.2. Vermessungsleistung

entfällt

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Genauer ist Anlage-07 „Abrechnungsgrundsätze“ zu entnehmen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Die Eignung der verwendeten Materialien ist nachzuweisen. Die Angaben der Hersteller sind einzuhalten.

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst- / Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werkstage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die befristete Gültigkeit der Erst-/Eignungsprüfungen ist zu beachten.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernde Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen und technischen Lieferbedingungen ohne besondere Vergütung zu erbringen.

Die Bauüberwachung kann Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen oder prüfen lassen. Behinderungen, Stillstände durch Abnahmen, Prüfungen usw. berechtigen nicht zu Nachforderungen.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat die damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen kann nur bis zu 6 Wochen nach Übersendung des Prüfberichts gefordert werden. Zusätzliche Untersuchungen des Verdichtungsgrades von Asphaltsschichten können nur innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Prüfberichts verlangt werden, wenn die Strecke unter Verkehr ist.

Der AN hat dem AG bei der Entnahme von Proben zu unterstützen.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Die Kosten für die technischen Schutzmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die ASR A5.2 in der aktuellen Fassung ist zum Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr zu beachten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom AG können nur die in der Baubeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Vom AN an den AG zu übergeben (erst nach Zuschlagserteilung)

- 1) Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung
- 2) Prüfzeugnisse für verwendete Baustoffe
- 3) Havarie- und Notfallkonzept gemäß Pkt. 2.9 der Baubeschreibung

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

entfällt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Vertragsbestandteil sind alle zurzeit gültigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, DIN- und EN-Normen.